

Dreizehnte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.)

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 27. März 2019 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) vom 25. November 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 104, S. 723–968), zuletzt geändert am 24. April 2018 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 49, Nr. 24, S. 199–204), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. März 2019 erteilt.

Artikel 1

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt **geändert**:

- a) In der Angabe zu § 10 werden die Wörter „(Multiple-Choice-Aufgaben)“ gestrichen.
- b) In der Angabe zu § 20 werden das Komma und die Wörter „der Bachelorarbeit“ gestrichen.
- c) Nach der Angabe zu § 30 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 30a Professuren für nichttheologische Fächer an der Theologischen Fakultät“.

2. **§ 1** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „Anlage A“ die Wörter „dieser Prüfungsordnung“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Eignungsfeststellungssatzungen“ durch das Wort „Aufnahmeprüfungssatzungen“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Eine Zulassung zum Studium ist nur für eine Kombination aus einem Hauptfach- und einem Nebenfachstudiengang gemäß Anlage A dieser Prüfungsordnung möglich.“

3. **§ 3** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „einem“ das Wort „durchschnittlichen“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Studienumfang“ durch das Wort „Leistungsumfang“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen“ durch die Wörter „der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit“ ersetzt.
- d) Absatz 8 wird durch die folgenden Absätze 8 und 9 ersetzt:

„(8) In den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B sowie in den Bestimmungen für den Ergänzungsbereich in Anlage C dieser Prüfungsordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Art, Umfang und Dauer der Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den dem jeweiligen Modul beziehungsweise der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Punkten entspricht. Mit Ausnahme der Bachelorarbeit können Voraussetzungen für die Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen nur vorgesehen werden, soweit dies aufgrund besonderer Umstände, beispielsweise aus didaktischen Gründen, gerechtfertigt ist; die Begründung hierfür ist im Modulhandbuch zu dokumentieren.

(9) Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen sind so zu gestalten, dass sie eine aussagekräftige Überprüfung der festgelegten Lernergebnisse des Moduls ermöglichen; sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen können insbesondere in folgenden Formaten zu erbringen sein: Klausur, Seminararbeit, Hausarbeit, Essay, schriftlicher Bericht, Exkursionsbericht, schriftliche Auswertung empirischer Feldforschung, Thesenpapier, Erstellung einer Musterlösung, schriftliche Problemfalldiskussion, Lehrveranstaltungsprotokoll, Versuchsbeschreibung, semesterbegleitende Übungsaufgaben, Testat, Poster, Paper Review, Exzerpt, Lerntagebuch, mündliche Prüfung, Vortrag, Posterpräsentation, Posterkonferenz, Projektarbeit, Durchführung von Experimenten, Erstellung von Videos, fachlich reflektierte Hospitation mit schriftlichem Bericht, Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Seminarsitzungen, Planspiel und Portfolioprüfung.“

4. **§ 4 Absatz 2** wird wie folgt **gefasst**:

„(2) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen) im Hauptfach und im Nebenfach, hierzu zählt auch die Bachelorarbeit.“

5. **§ 5** wird wie folgt **geändert**:

- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

6. Die **§§ 6 bis 10** werden wie folgt **gefasst**:

„§ 6 Studienleistungen

(1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von dem/der Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden; sie können auch in der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bestehen, für welche allein jedoch keine ECTS-Punkte vergeben werden. Ist eine mündliche Studienleistung in Form einer mündlichen Prüfung zu erbringen, beträgt die Dauer mindestens 10 und höchstens 30 Minuten je Prüfling. Ist eine schriftliche Studienleistung in Form einer Klausur zu erbringen, soll die Dauer mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(2) Die regelmäßige Teilnahme an einer Lehrveranstaltung darf von den Studierenden nur dann verlangt werden, wenn dies zur Erreichung des Qualifikationsziels der Lehrveranstaltung erforderlich ist; die betreffenden Lehrveranstaltungen sind in den Modulbeschreibungen des jeweils geltenden Modulhandbuchs auszuweisen. In Lehrveranstaltungen, in denen die regelmäßige Teilnahme von den Studierenden zulässigerweise gefordert wird, gilt, sofern in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B beziehungsweise in den Bestimmungen für den Ergänzungsbereich in Anlage C dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, die Teilnahme als regelmäßig erfolgt, wenn in einer Lehrveranstaltung nicht mehr als 15 vom Hundert der Unterrichtszeit versäumt werden. Werden zwischen 15 vom Hundert und höchstens 30 vom Hundert der Unterrichtszeit aus wichtigem Grund versäumt, soll der Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung dem/der Studierenden auf Antrag ermöglichen, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme geeignete Ersatzleistung zu erbringen; dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen. Erbringt der/die Studierende die Ersatzleistung nicht beziehungsweise nicht fristgemäß oder kann keine geeignete Ersatzleistung angeboten werden, so ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltung als nicht regelmäßig erfolgt zu bewerten. Sofern in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B beziehungsweise in den Bestimmungen für den Ergänzungsbereich in Anlage C dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, gilt bei Exkursionen und Praktika abweichend von Satz 2 die Teilnahme nur dann

als regelmäßig erfolgt, wenn der/die Studierende an allen Unterrichtseinheiten der betreffenden Lehrveranstaltung teilgenommen hat. Bei Lehrveranstaltungen im Sinne von Satz 5 soll der Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung für Fehlzeiten im Umfang von bis zu 15 vom Hundert der Unterrichtszeit aus wichtigem Grund dem/der Studierenden auf Antrag ermöglichen, eine zur Erfüllung des Erfordernisses der regelmäßigen Teilnahme geeignete Ersatzleistung zu erbringen; dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen. Satz 4 gilt entsprechend. Wird die Unterrichtszeit über den zulässigen Umfang hinaus versäumt, so ist die betreffende Lehrveranstaltung erneut zu absolvieren; wurde die zugehörige Prüfung bereits absolviert, bleibt ihre Bewertung bestehen, wurde sie noch nicht absolviert, so gelten die Anmeldung und eine eventuell bereits erfolgte Zulassung zur Prüfung als nicht erfolgt. Fehlt ein Studierender/eine Studierende in derjenigen Sitzung eines Seminars oder einer Übung, in der er/sie einen Vortrag zu halten hätte, ist entweder der Vortrag in einer späteren Sitzung nachzuholen oder es ist eine geeignete Ersatzleistung zu erbringen. Hält der/die Studierende den Vortrag nicht oder erbringt er/sie die Ersatzleistung nicht beziehungsweise nicht fristgemäß, so ist die Teilnahme an der Lehrveranstaltung als nicht regelmäßig erfolgt zu bewerten.

(3) In welchen Modulen beziehungsweise Lehrveranstaltungen Studienleistungen zu erbringen sind, ist in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B beziehungsweise in den Bestimmungen für den Ergänzungsbereich in Anlage C dieser Prüfungsordnung zu regeln. Art, Umfang und Dauer der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Studienleistungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Die für die Erbringung der Studienleistungen vorgesehenen Termine werden den Studierenden spätestens mit Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben.

(4) Sind in einem Modul Studienleistungen Zulassungsvoraussetzung für eine studienbegleitende Prüfungsleistung, ist dies hinreichend bestimmt und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung zu regeln. In allen Fällen, in denen der/die Studierende die Wahl hat zwischen verschiedenen Modulen oder innerhalb eines Moduls zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen, genügt es, wenn sich die erforderlichen Angaben aus der Prüfungsordnung desjenigen Studiengangs ergeben, zu dem das zur Auswahl stehende Modul beziehungsweise die zur Auswahl stehende Lehrveranstaltung gehört.

(5) Die Studienleistungen sind von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.

(6) Sind die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erforderlichen Studienleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Studienleistungen erbracht werden. Dies gilt nicht für Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen, die von dem/der Studierenden im Ergänzungsbereich belegt werden.

(7) Werden durch eine einzige Studienleistung alle Komponenten eines Moduls abgeprüft, gilt sie als Modulabschlussprüfung im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 2.

(8) Sofern nach dem 31. März 2019 keine wesentliche Änderung der Bestimmung über die Studieninhalte in der anzuwendenden Fassung der betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung erfolgt ist, gilt anstelle von Absatz 3 der nachfolgende Satz 2. Welche Studienleistungen in den einzelnen Modulen zu erbringen sind, ist im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und wird den Studierenden spätestens zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 7 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in Form von Modulprüfungen erbracht. Modulprüfungen sind entweder Modulabschlussprüfungen, in denen jeweils alle Komponenten eines Moduls abgeprüft werden, oder Modulteilprüfungen, die sich auf eine oder mehrere Komponenten eines Moduls beziehen. In der Regel sind Modulabschlussprüfungen vorzusehen. In begründeten Fällen sind Modulteilprüfungen zulässig, insbesondere wenn verschiedene Lernergebnisse durch unterschiedliche Lehr- und Lernformen vermittelt werden sollen und durch unterschiedliche Prüfungsarten und -formate abgeprüft werden müssen oder um den Studierenden dadurch Wahlmöglichkeiten zu eröffnen; die Begründung ist im Modulhandbuch zu dokumentieren.

(2) In den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung ist mindestens die Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen festzulegen. Arten studienbegleitender Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, mündliche Präsentationen, Klausuren, schriftliche Ausarbeitungen und praktische Leistungen. Anstelle der Prüfungsart kann in den fachspezifischen

Bestimmungen auch das Prüfungsformat angegeben werden. Die konkrete Ausgestaltung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und wird den Studierenden spätestens zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben. Sind studienbegleitende Prüfungsleistungen in Modulen oder Lehrveranstaltungen zu erbringen, die aus dem Lehrangebot anderer Studiengänge gewählt werden können, genügt es abweichend von Satz 1 bis 4, wenn sich die erforderlichen Angaben aus der Prüfungsordnung oder den fachspezifischen Bestimmungen beziehungsweise dem Modulhandbuch des betreffenden Studiengangs ergeben. Die Prüfungstermine werden den Studierenden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit bekanntgegeben.

(3) Abweichungen von der in den betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsart beziehungsweise dem dort vorgesehenen Prüfungsformat sind nur zulässig, wenn aufgrund eines Umstands, welcher von dem Prüfer/der Prüferin nicht zu vertreten ist und dessen Folgen nicht auf andere Weise kompensiert werden können, die Prüfung in der vorgesehenen Form nicht geeignet oder bezogen auf den erforderlichen Aufwand unverhältnismäßig wäre. Die Entscheidung, ob und in welcher Form die Prüfung stattdessen durchgeführt werden darf, trifft der Prüfungsausschuss auf von dem Prüfer/der Prüferin unverzüglich zu stellenden Antrag. Die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung müssen gewahrt werden. Sofern der Prüfungsausschuss dem Antrag stattgibt, sind die Studierenden hierüber unverzüglich zu unterrichten. Studierende, die zum Zeitpunkt der Entscheidung des Prüfungsausschusses bereits zur Prüfung zugelassen sind, können auf Antrag von der Prüfung zurücktreten.

(4) Sind die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungsleistungen erbracht werden. Dies gilt nicht für Module beziehungsweise Lehrveranstaltungen, die von dem/der Studierenden im Ergänzungsbereich belegt werden.

(5) Sofern nach dem 31. März 2019 keine wesentliche Änderung der Bestimmung über die Studieninhalte in der anzuwendenden Fassung der betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung erfolgt ist, gilt anstelle von Absatz 2 der nachfolgende Satz 2. Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Form zu erbringen sein können, sind im jeweils geltenden Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden spätestens zu Beginn der zum jeweiligen Modul gehörenden Lehrveranstaltungen bekanntgegeben.

§ 8 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen (Prüfungsgespräche) und mündliche Präsentationen (beispielsweise Vorträge). Sie sind entsprechend der vorherigen Festlegung durch den Prüfer/die Prüferin in deutscher Sprache oder in der Sprache zu erbringen, in der die zugehörigen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

(2) Durch eine mündliche Prüfung soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie die in der betreffenden Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfungen von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin oder als Gruppenprüfungen durchgeführt. Gruppenprüfungen mit mehr als drei Prüflingen sind als Kollegialprüfungen von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen durchzuführen. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling mindestens zehn und höchstens 30 Minuten. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 hört der Einzelprüfer/die Einzelprüferin den Beisitzer/die Beisitzerin. Im Falle einer Kollegialprüfung ergibt sich die Note als das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen; § 14 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin beziehungsweise von den Prüfern/Prüferinnen unterzeichnet wird. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Die Termine für mündliche Prüfungsleistungen werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben. Ist der Prüfer/die Prüferin an einem bereits festgelegten Termin verhindert, ist im Benehmen mit dem/der Studierenden ein neuer Termin für die mündliche Prüfungsleistung zu bestimmen.

§ 9 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren (schriftliche Aufsichtsarbeiten) und schriftliche Ausarbeitungen (beispielsweise Hausarbeiten und Protokolle). Schriftliche Prüfungsleistungen sind nach den Vorgaben der Lehrenden in deutscher Sprache oder in der Sprache zu erbringen, in der die zugehörigen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

(2) In einer Klausur soll der/die Studierende nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihrer Fachs die gestellten Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(3) Die Dauer von Klausuren soll mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen. Die Termine für Klausuren sowie die zulässigen Hilfsmittel werden den Studierenden mindestens drei Wochen vor dem Klausurtermin in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(4) Die Abgabetermine für schriftliche Ausarbeitungen werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(5) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten. Der Prüfungsausschuss legt jeweils zu Beginn des Semesters die Termine für den Abschluss der Bewertungsverfahren der schriftlichen Prüfungsleistungen und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse fest, so dass gewährleistet ist, dass die Studierenden die Anmeldefristen für die Wiederholungsprüfungen im folgenden Semester einhalten können.

§ 10 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren

(1) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten er für zutreffend hält (Aufgaben nach dem Antwortwahlverfahren). Die Prüfungsaufgaben müssen sich auf den Lehrstoff des jeweiligen Moduls beziehen und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Es sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen.

(2) Die Prüfungsaufgaben werden von dem/der gemäß § 25 zuständigen Prüfer/Prüferin gestellt, dieser/diese bewertet auch die Beantwortung der Prüfungsaufgaben.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Studienleistungen entsprechend.“

7. In § 11 Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Studierenden“ das Wort „vorher“ eingefügt.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 5 werden die Wörter „form- und fristgerecht zur Prüfung“ durch die Wörter „zu der betreffenden Prüfung form- und fristgerecht“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Zulassung“ die Wörter „zu einer studienbegleitenden Prüfung“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „zu einer studienbegleitenden Prüfung“ gestrichen.

c) Die folgenden Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Ein Studierender/Eine Studierende, der/die den für eine Erstprüfung festgesetzten Termin aufgrund der Aufnahme eines Studiums an einer ausländischen Hochschule versäumen würde, kann im Einvernehmen mit dem Prüfer/der Prüferin beantragen, dass er/sie die betreffende Prüfung zu einem früheren Termin ablegen darf. Mit dem Antrag sind die Nachweise über das beabsichtigte Auslandsstudium vorzulegen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Voraussetzung für die Festsetzung eines gesonderten Prüfungstermins ist, dass die fachlichen Anforderungen der Prüfungsleistung gewahrt werden.

(7) § 17 bleibt unberührt.“

9. In § 13 Satz 2 wird in der Zeile für die Noten „1,7/2,0/2,3“ das Wort „durchschnittlichen“ gestrichen.

10. In **§ 14 Absatz 3 Satz 4** werden nach dem Wort „ausreichend“ die Wörter „bei einem Durchschnitt über 4,0: nicht ausreichend“ eingefügt.

11. **§ 15** wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist nur in dem in Absatz 5 genannten Fall möglich. Der Prüfungsausschuss legt fest, ob für Wiederholungsprüfungen eine erneute Anmeldung erforderlich ist oder ob die Prüfungsanmeldungen gemäß § 12 Absatz 1 zugleich als bedingte Anmeldung zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen gelten.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der regulären Prüfungstermine statt. Besteht in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester keine Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung, so kann die Wiederholungsprüfung auch noch im übernächsten Semester abgelegt werden. Bei Versäumnis der Frist für die Ablegung der Wiederholungsprüfung gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 16 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Zwischen der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der nicht bestandenen Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen. Wurde die nicht bestandene Prüfung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters absolviert und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Voraussetzung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung oder für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, ist dem/der Studierenden auf Antrag Gelegenheit zu geben, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er/sie bei Bestehen der Wiederholungsprüfung zu der Prüfung des folgenden Semesters zugelassen werden beziehungsweise an der Lehrveranstaltung teilnehmen kann.

(4) Vor dem jeweils letzten Wiederholungsversuch einer nicht bestandenen Modulprüfung muss dem/der Studierenden auf Antrag die Möglichkeit gegeben werden, an der beziehungsweise den Lehrveranstaltungen, auf die die Modulprüfung sich bezieht, erneut teilzunehmen; in den Fällen des Absatzes 5 Satz 2 ist ein Antrag nicht erforderlich. § 16 Absatz 2 bleibt unberührt.

(5) Im Hauptfach können zwei Prüfungsleistungen und im Nebenfach eine Prüfungsleistung höchstens zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(6) Die Wiederholung bestandener studienbegleitender Prüfungen ist nicht zulässig.

(7) § 19 bleibt unberührt.“

12. In **§ 17 Absatz 3 Satz 1** werden nach dem Wort „Zulassung“ die Wörter „zur Bachelorarbeit“ eingefügt.

13. **§ 18** wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, in der der/die Studierende zeigen soll, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus seinem/ihrem Hauptfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Gruppenarbeiten sind nur zulässig, wenn der individuelle Beitrag jeweils klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar ist. Die Anfertigung einer Gruppenarbeit ist dem Prüfungsausschuss mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit mitzuteilen.

(3) Die Bachelorarbeit hat einen Leistungsumfang von 10 ECTS-Punkten; die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Themenstellung und Betreuung sind auf den Leistungsumfang der Bachelorarbeit abzustellen. In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf Antrag um insgesamt höchstens sechs Wochen verlängern. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen und

muss vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss eingegangen sein. Sofern die für die Verlängerung geltend gemachten Gründe in der Aufgabenstellung der Bachelorarbeit wurzeln, entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer/der Betreuerin der Bachelorarbeit. Im Falle einer Erkrankung des/der Studierenden ist dem Antrag ein ärztliches Attest beizufügen, das die für die Beurteilung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält; in Zweifelsfällen kann ein Attest eines/einer vom Prüfungsausschuss benannten Arztes/Ärztin verlangt werden. § 29 bleibt unberührt.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem Prüfer/einer Prüferin des Hauptfachs gestellt; dieser/diese ist damit zur Betreuung der Bachelorarbeit verpflichtet. Dem/Der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Auswahl des Themas und des Betreuers/der Betreuerin Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch auf Bestellung eines/einer bestimmten Betreuers/Betreuerin besteht nicht. Themenstellung, Betreuung und die anschließende Begutachtung der Bachelorarbeit können mit vorheriger Genehmigung des Prüfungsausschusses auch durch einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, einen außerplanmäßigen Professor/eine außerplanmäßige Professorin oder einen Privatdozenten/eine Privatdozentin erfolgen, der/die nicht der Fakultät des Hauptfachs beziehungsweise im Falle des Hauptfachs Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement dem Institut für Erziehungswissenschaft oder der Albert-Ludwigs-Universität angehört, wenn die Themenstellung im Einvernehmen mit einem Hochschullehrer/einer Hochschullehrerin, einem außerplanmäßigen Professor/einer außerplanmäßigen Professorin oder einem Privatdozenten/einer Privatdozentin erfolgt, der/die der betreffenden Fakultät beziehungsweise dem Institut für Erziehungswissenschaft angehört und in dem betreffenden Hauptfach des Bachelorstudiengangs in Forschung und Lehre tätig ist. Spätestens zwei Wochen nachdem der Prüfer/die Prüferin ihm/ihr das Thema gestellt hat, hat der/die Studierende beim Prüfungsausschuss den Antrag auf Vergabe des Themas der Bachelorarbeit zu stellen. Auf Antrag sorgt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Studierender/eine Studierende spätestens sechs Wochen nach Antragstellung ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Der Prüfungsausschuss vergibt das Thema der Bachelorarbeit und bestellt den Betreuer/die Betreuerin. Die Vergabe des Themas an den Studierenden/die Studierende erfolgt unter Angabe des Abgabetermins zusammen mit dem Bescheid über die Zulassung zur Bachelorarbeit. Das Thema und der Zeitpunkt der Vergabe sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Bachelorarbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.

(5) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und zu vergeben.

(6) Sofern die betreffenden fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B dieser Prüfungsordnung nichts anderes festlegen, ist die Bachelorarbeit in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des/der Studierenden eine andere Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. Der Antrag ist zusammen mit einer Stellungnahme des/der vorgesehenen Betreuers/Betreuerin spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit einzureichen. Ist die Bachelorarbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(7) Der/Die Studierende hat die Bachelorarbeit fristgemäß (Absatz 4 Satz 7) in gedruckter und gebundener Form in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Prüfungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Bachelorarbeit zusätzlich in elektronischer Form einzureichen ist, und die hierfür geltenden technischen Anforderungen festlegen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei Einreichung der Bachelorarbeit auf dem Postweg obliegt der Nachweis der Aufgabe zur Post dem/der Studierenden; als Zeitpunkt der Einreichung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingereicht, so gilt sie als nicht bestanden und wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der/die Studierende hat die Überschreitung der Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden.

(8) Bei der Einreichung hat der/die Studierende schriftlich zu versichern, dass

1. er/sie die eingereichte Bachelorarbeit beziehungsweise bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
2. er/sie keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat und
3. die eingereichte Bachelorarbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens war oder ist.

(9) Die Bachelorarbeit ist innerhalb von sechs Wochen von einem Prüfer/einer Prüferin gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 zu bewerten. Gutachter/Gutachterin ist in der Regel der Betreuer/die Betreuerin der Bachelorarbeit. Wird die Bachelorarbeit von dem Gutachter/der Gutachterin mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so wird die Bachelorarbeit zusätzlich von einem/einer vom Prüfungsausschuss bestellten zweiten Gutachter/Gutachterin bewertet. Sofern der Erstgutachter/die Erstgutachterin der Fakultät des Hauptfachs beziehungsweise im Falle des Hauptfachs Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement dem Institut für Erziehungswissenschaft angehört, kann der Prüfungsausschuss als Zweitgutachter/Zweitgutachterin auch einen Hochschullehrer/eine Hochschullehrerin, einen außerplanmäßigen Professor/eine außerplanmäßige Professorin oder einen Privatdozenten/eine Privatdozentin bestellen, der/die nicht der betreffenden Fakultät beziehungsweise dem Institut für Erziehungswissenschaft oder der Albert-Ludwigs-Universität angehört. Bewertet der/die zweite Gutachter/Gutachterin die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0), so bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter/eine dritte Gutachterin, der/die als Note eine der von den beiden anderen Gutachtern/Gutachterinnen vergebenen Noten oder eine dazwischen liegende Note gemäß § 13 festsetzt. Zweitgutachter/Zweitgutachterin gemäß Satz 3 und Drittgutachter/Drittgutachterin gemäß Satz 5 können nur Prüfer/Prüferinnen gemäß § 25 Absatz 1 Satz 1 sein, die der Fakultät des Hauptfachs beziehungsweise im Falle des Hauptfachs Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement dem Institut für Erziehungswissenschaft angehören oder Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen oder Privatdozenten/Privatdozentinnen einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule sind.“

14. In **§ 19 Absatz 1 Satz 4** werden die Wörter „6 und 7 gelten“ durch die Angabe „4 gilt“ ersetzt.

15. **§ 20** wird wie folgt **gefasst**:

„§ 20 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen und der Bachelorprüfung

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden und wenn alle im Haupt- und im Nebenfach und im Ergänzungsbereich zu belegenden Module erfolgreich absolviert und die für die geforderten Studien- und Prüfungsleistungen zu vergebenden ECTS-Punkte erworben wurden. Die den einzelnen Modulen, Lehrveranstaltungen oder sonstigen Leistungen zugeordneten ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle geforderten Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen erbracht wurden.

(3) Ist eine Modulprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem/der Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann und ob für die Wiederholungsprüfung eine erneute Anmeldung erforderlich ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der/die Studierende weder die Erstprüfung noch eine der zugehörigen Wiederholungsprüfungen bestanden hat. In der Folge erlischt die Zulassung für das betreffende Fach im Studiengang Bachelor of Arts.

(5) Eine schriftliche Prüfungsleistung, die von nur einem Prüfer/einer Prüferin zu bewerten ist, ist von einem/einer zweiten vom Prüfungsausschuss bestimmten Prüfer/Prüferin zu bewerten, wenn der/die erste Prüfer/Prüferin sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet hat und diese Bewertung das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung zur Folge hätte. Bewertet der/die zweite Prüfer/Prüferin die Prüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0), so bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer/eine dritte Prüferin, der/die als Note eine der von den beiden anderen Prüfern/Prüferinnen vergebenen Noten oder eine dazwischen liegende Note gemäß § 13 festsetzt.

(6) Die Bachelorprüfung in der gewählten Kombination von Haupt- und Nebenfach ist endgültig nicht bestanden, wenn der/die Studierende eine Modulprüfung in seinem/ihrem Haupt- oder Nebenfach endgültig nicht bestanden hat.“

16. In **§ 21 Absatz 4 Satz 1** wird die Angabe „§ 20 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.

17. **§ 22** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Philologischen, Philosophischen und Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät (Gemeinsame Kommission),“ durch die Wörter „Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Gemeinsame Kommission)“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - α) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „vom Prüfungsamt“ eingefügt.
 - β) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ durch einen Punkt ersetzt.
 - γ) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Leistungsübersicht wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dem Leiter/der Leiterin des Prüfungsamts unterzeichnet und mit dem Universitätssiegel der Gemeinsamen Kommission versehen.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Wörter „vom Prüfungsamt“ eingefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.“

18. **§ 24 Absatz 2** wird wie folgt **geändert**:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „Philologischen, der Philosophischen oder der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen“ durch die Wörter „Philologischen oder der Philosophischen“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Zu wichtigen fachbezogenen Angelegenheiten, die einen nicht der Philologischen oder der Philosophischen Fakultät zugeordneten Studiengang betreffen, sollen Beschlüsse im Benehmen mit dem/der für den betreffenden Studiengang zuständigen Studiendekan/Studiendekanin getroffen werden.“

19. **§ 25** wird wie folgt **geändert**:

- a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Prüfer/Prüferinnen können nur Personen sein, die prüfungsbefugt sind und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfungsbefugt sind Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, entpflichtete Professoren/Professorinnen, im Ruhestand befindliche Professoren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen der Albert-Ludwigs-Universität und der Eucor-Partnerhochschulen sowie Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen der Albert-Ludwigs-Universität, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde; prüfungsbefugt sind außerdem Gastprofessoren/Gastprofessorinnen und Lehrbeauftragte der Albert-Ludwigs-Universität sowie Personen, denen gemäß Absatz 2 die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Die Beisitzer/Beisitzerinnen müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Bachelorabschluss in dem Fach erworben haben, zu dem das jeweilige Prüfungsgebiet gehört, oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Für die Übertragung der Prüfungsbefugnis auf Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen der Eucor-Partnerhochschulen sowie auf an die Albert-Ludwigs-Universität abgeordnete Lehrern/Lehrerinnen finden die Verfahrensgrundsätze zur Übertragung der Prüfungsbefugnis auf Akademische Mitarbeiter/Akademische Mitarbeiterinnen gemäß § 52 Absatz 1 Satz 5 und 6 Halbsatz 2 Landeshochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.“
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

20. **§ 26** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „prüfungsberechtigten“ wird durch das Wort „prüfungsbefugten“ ersetzt.

bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Die Entscheidung über die Anerkennung ist dem/der Studierenden mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

b) In Absatz 7 Satz 5 werden die Wörter „im Zeugnis und“ gestrichen.

c) In Absatz 8 werden die Wörter „eine studienbegleitende Prüfung, die Orientierungsprüfung oder die Bachelorarbeit“ durch die Wörter „die Bachelorarbeit, die Orientierungsprüfung oder eine andere studienbegleitende Prüfung“ ersetzt.

21. **§ 28** wird wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Prüfungsleistung“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfungsleistung“ die Wörter „oder der Studienleistung“ eingefügt.

22. In **§ 29 Absatz 3** werden die Wörter „des Sozialgesetzbuches“ durch das Wort „Sozialgesetzbuch“ ersetzt.

23. Nach § 30 wird folgender **§ 30a** eingefügt:

„§ 30a Professuren für nichttheologische Fächer an der Theologischen Fakultät

Die jeweils geltenden Vereinbarungen zwischen der Albert-Ludwigs-Universität und dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg die Professuren für nichttheologische Fächer an der Theologischen Fakultät betreffend sind zu beachten.“

24. In **§ 31 Absatz 1 Satz 1** werden das Komma und die Wörter „zu denen auch die Bachelorarbeit gehört,“ gestrichen.

25. In **§ 31b Absatz 2** wird nach dem Wort „sind“ das Wort „und“ durch ein Komma und das Wort „insbesondere“ ersetzt.

26. In **§ 31d Absatz 2 Satz 1** werden die Wörter „der Albert-Ludwigs-Universität“ gestrichen.

27. In **Anlage B Abschnitt I** „Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer“ wird **§ 5** der fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach **Altertumswissenschaften** wie folgt **geändert**:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Modulen“ die Wörter „des Hauptfachs“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen“ durch die Wörter „des Hauptfachs werden bei der Bildung der Note der Hauptfachmodule“ ersetzt.

28. In **Anlage B Abschnitt I** „Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer“ werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach **Angewandte Politikwissenschaft** wie folgt **geändert**:

- a) In § 1 Absatz 1 Buchstabe d wird jeweils das Wort „prüfungsberechtigten“ durch das Wort „prüfungsbefugten“ und das Wort „prüfungsberechtigte“ durch das Wort „prüfungsbefugte“ ersetzt.
 - b) § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „endnotenrelevanten Modulen“ durch die Wörter „Modulen des Hauptfachs“ ersetzt.
 - bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - α) In der Überschrift werden die Wörter „für die studienbegleitenden Prüfungen“ durch die Wörter „der Hauptfachmodule“ ersetzt.
 - β) Der Satzteil vor dem Doppelpunkt wird wie folgt gefasst:
„Die Modulnoten des Hauptfachs werden bei der Bildung der Note der Hauptfachmodule wie folgt gewichtet“.
29. In **Anlage B Abschnitt I** „Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer“ wird **§ 5** der fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach **Archäologische Wissenschaften** wie folgt **geändert**:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Modulen“ die Wörter „des Hauptfachs“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen“ durch die Wörter „des Hauptfachs werden bei der Bildung der Note der Hauptfachmodule“ ersetzt.
30. In **Anlage B Abschnitt I** „Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer“ wird **§ 4** der fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach **Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement** wie folgt **geändert**:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Modulen“ die Wörter „des Hauptfachs“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen“ durch die Wörter „des Hauptfachs werden bei der Bildung der Note der Hauptfachmodule“ ersetzt.
31. In **Anlage B Abschnitt I** „Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer“ wird **§ 5** der fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach **Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft** wie folgt **geändert**:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Modulen“ die Wörter „des Hauptfachs“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen“ durch die Wörter „des Hauptfachs werden bei der Bildung der Note der Hauptfachmodule“ ersetzt.
32. In **Anlage B Abschnitt I** „Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer“ wird **§ 4** der fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach **English an American Studies/Anglistik und Amerikanistik** wie folgt **geändert**:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Modulen“ die Wörter „des Hauptfachs“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen“ durch die Wörter „des Hauptfachs werden bei der Bildung der Note der Hauptfachmodule“ ersetzt.
33. In **Anlage B Abschnitt I** „Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer“ wird **§ 4** der fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach **Ethnologie** wie folgt **geändert**:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Modulen“ die Wörter „des Hauptfachs“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen“ durch die Wörter „des Hauptfachs werden bei der Bildung der Note der Hauptfachmodule“ ersetzt.
34. In **Anlage B Abschnitt I** „Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer“ wird **§ 4** der fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach **FrankoMedia – Französische Sprache, Literatur und Medienkultur** wie folgt **geändert**:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Modulen“ die Wörter „des Hauptfachs“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen“ durch die Wörter „des Hauptfachs werden bei der Bildung der Note der Hauptfachmodule“ ersetzt.
35. In **Anlage B Abschnitt I** „Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer“ werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach **Germanistik aus deutsch-französischer Perspektive** wie folgt **geändert**:
- a) In § 2 Absatz 3 Satz 3 wird jeweils das Wort „prüfungsberechtigten“ durch das Wort „prüfungsbefugten“ und das Wort „prüfungsberechtigte“ durch das Wort „prüfungsbefugte“ ersetzt.
 - b) § 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Satz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Modulen“ die Wörter „des Hauptfachs“ eingefügt.
 - bb) In Absatz 2 werden die Wörter „bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen“ durch die Wörter „des Hauptfachs bei der Bildung der Note der Hauptfachmodule“ ersetzt.
36. In **Anlage B Abschnitt I** „Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer“ wird **§ 4** der fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach **Geschichte** wie folgt **geändert**:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach den Wörtern „folgenden Modulen“ die Wörter „des Hauptfachs“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen“ durch die Wörter „des Hauptfachs werden bei der Bildung der Note der Hauptfachmodule“ ersetzt.
37. In **Anlage B Abschnitt I** „Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer“ wird **§ 4** der fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach **IberoCultura – Spanische Sprache, Literatur und Kultur** wie folgt **geändert**:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Modulen“ die Wörter „des Hauptfachs“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen“ durch die Wörter „des Hauptfachs werden bei der Bildung der Note der Hauptfachmodule“ ersetzt.
38. In **Anlage B Abschnitt I** „Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer“ wird **§ 4 Absatz 1** der fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach **Islamwissenschaft** wie folgt **geändert**:
- a) In Buchstabe a werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „endnotenrelevanten Modulen“ durch die Wörter „Modulen des Hauptfachs“ ersetzt.
 - b) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift werden die Wörter „für die studienbegleitenden Prüfungen“ durch die Wörter „der Hauptfachmodule“ ersetzt.

- bb) Der Satzteil vor dem Doppelpunkt wird wie folgt gefasst:
„Die Modulnoten des Hauptfachs werden bei der Bildung der Note der Hauptfachmodule wie folgt gewichtet“.
39. In **Anlage B Abschnitt I** „Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer“ wird **§ 4 Absatz 1** der fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach **Judaistik** wie folgt **geändert**:
- a) In Buchstabe a werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „endnotenrelevanten Modulen“ durch die Wörter „Modulen des Hauptfachs“ ersetzt.
- b) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift werden die Wörter „für die studienbegleitenden Prüfungen“ durch die Wörter „der Hauptfachmodule“ ersetzt.
- bb) Der Satzteil vor dem Doppelpunkt wird wie folgt gefasst:
„Die Modulnoten des Hauptfachs werden bei der Bildung der Note der Hauptfachmodule wie folgt gewichtet“.
40. In **Anlage B Abschnitt I** „Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer“ wird **§ 5** der fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach **Klassische Philologie** wie folgt **geändert**:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird in dem Satzteil vor dem Doppelpunkt das Wort „In“ durch die Wörter „Im Hauptfach sind in“ ersetzt und das Wort „sind“ wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen“ durch die Wörter „des Hauptfachs werden bei der Bildung der Note der Hauptfachmodule“ ersetzt.
41. In **Anlage B Abschnitt I** „Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer“ wird **§ 4** der fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach **Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie** wie folgt **geändert**:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Modulen“ die Wörter „des Hauptfachs“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen“ durch die Wörter „des Hauptfachs werden bei der Bildung der Note der Hauptfachmodule“ ersetzt.
42. In **Anlage B Abschnitt I** „Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer“ wird **§ 4** der fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach **Kunstgeschichte** wie folgt **geändert**:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Modulen“ die Wörter „des Hauptfachs“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen“ durch die Wörter „des Hauptfachs werden bei der Bildung der Note der Hauptfachmodule“ ersetzt.
43. In **Anlage B Abschnitt I** „Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer“ wird **§ 4** der fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach **Medienkulturwissenschaft** wie folgt **geändert**:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Modulen“ die Wörter „des Hauptfachs“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen“ durch die Wörter „des Hauptfachs werden bei der Bildung der Note der Hauptfachmodule“ ersetzt.

44. In **Anlage B Abschnitt I** „Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer“ wird **§ 4** der fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach **Musikwissenschaft** wie folgt **geändert**:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach den Wörtern „folgenden Modulen“ die Wörter „des Hauptfachs“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen“ durch die Wörter „des Hauptfachs werden bei der Bildung der Note der Hauptfachmodule“ ersetzt.
45. In **Anlage B Abschnitt I** „Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer“ wird **§ 4** der fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach **Neuere und Neueste Geschichte** wie folgt **geändert**:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach den Wörtern „folgenden Modulen“ die Wörter „des Hauptfachs“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen“ durch die Wörter „des Hauptfachs werden bei der Bildung der Note der Hauptfachmodule“ ersetzt.
46. In **Anlage B Abschnitt I** „Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer“ wird **§ 4** der fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach **Philosophie** wie folgt **geändert**:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Modulen“ die Wörter „des Hauptfachs“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen“ durch die Wörter „des Hauptfachs werden bei der Bildung der Note der Hauptfachmodule“ ersetzt.
47. In **Anlage B Abschnitt I** „Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer“ wird **§ 4 Absatz 1** der fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach **Politikwissenschaft** wie folgt **geändert**:
- a) In Buchstabe a werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „endnotenrelevanten Modulen“ durch die Wörter „Modulen des Hauptfachs“ ersetzt.
 - b) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift werden die Wörter „für die studienbegleitenden Prüfungen“ durch die Wörter „der Hauptfachmodule“ ersetzt.
 - bb) Der Satzteil vor dem Doppelpunkt wird wie folgt gefasst:
„Die Modulnoten des Hauptfachs werden bei der Bildung der Note der Hauptfachmodule wie folgt gewichtet“.
48. In **Anlage B Abschnitt I** „Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer“ wird **§ 4** der fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach **Romanistik** wie folgt **geändert**:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Modulen“ die Wörter „des Hauptfachs“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen“ durch die Wörter „des Hauptfachs werden bei der Bildung der Note der Hauptfachmodule“ ersetzt.
49. In **Anlage B Abschnitt I** „Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer“ werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach **Russlandstudien** wie folgt **geändert**:
- a) In § 2 Absatz 5 wird in der Tabelle für das Modul „M 12 – Sprachkompetenz Russisch – Vertiefung“ in der Zeile für die Lehrveranstaltung „Oberkurs Russisch, Niveau C2“ in der Spalte „SWS“ die Angabe „5“ durch die Angabe „2“ ersetzt.
 - b) § 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 1 Satz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Modulen“ die Wörter „des Hauptfachs“ eingefügt.
- bb) In Absatz 2 werden die Wörter „werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen“ durch die Wörter „des Hauptfachs werden bei der Bildung der Note der Hauptfachmodule“ ersetzt.
50. In **Anlage B Abschnitt I** „Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer“ wird **§ 4 Absatz 1** der fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach **Sinologie** wie folgt **geändert**:
- a) In Buchstabe a werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „endnotenrelevanten Modulen“ durch die Wörter „Modulen des Hauptfachs“ ersetzt.
- b) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift werden die Wörter „für die studienbegleitenden Prüfungen“ durch die Wörter „der Hauptfachmodule“ ersetzt.
- bb) Der Satzteil vor dem Doppelpunkt wird wie folgt gefasst:
„Die Modulnoten des Hauptfachs werden bei der Bildung der Note der Hauptfachmodule wie folgt gewichtet“.
51. In **Anlage B Abschnitt I** „Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer“ wird **§ 5** der fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach **Skandinavistik** wie folgt **geändert**:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Modulen“ die Wörter „des Hauptfachs“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen“ durch die Wörter „des Hauptfachs werden bei der Bildung der Note der Hauptfachmodule“ ersetzt.
52. In **Anlage B Abschnitt I** „Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer“ wird **§ 4 Absatz 1** der fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach **Slavistik** wie folgt **geändert**:
- a) In Buchstabe a werden in dem Satzteil vor Buchstabe A die Wörter „endnotenrelevanten Modulen“ durch die Wörter „Modulen des Hauptfachs“ ersetzt.
- b) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift werden die Wörter „für die studienbegleitenden Prüfungen“ durch die Wörter „der Hauptfachmodule“ ersetzt.
- bb) Der Satzteil vor dem Doppelpunkt wird wie folgt gefasst:
„Die Modulnoten des Hauptfachs werden bei der Bildung der Note der Hauptfachmodule wie folgt gewichtet“.
53. In **Anlage B Abschnitt I** „Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer“ wird **§ 4 Absatz 1** der fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach **Soziologie** wie folgt **geändert**:
- a) In Buchstabe a werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „endnotenrelevanten Modulen“ durch die Wörter „Modulen des Hauptfachs“ ersetzt.
- b) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift werden die Wörter „für die studienbegleitenden Prüfungen“ durch die Wörter „der Hauptfachmodule“ ersetzt.
- bb) Der Satzteil vor dem Doppelpunkt wird wie folgt gefasst:
„Die Modulnoten des Hauptfachs werden bei der Bildung der Note der Hauptfachmodule wie folgt gewichtet“.

54. In **Anlage B Abschnitt I** „Fachspezifische Bestimmungen für Hauptfächer“ wird **§ 4** der fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach **Vorderasiatische Altertumskunde** wie folgt **geändert**:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Modulen“ die Wörter „des Hauptfachs“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen“ durch die Wörter „des Hauptfachs werden bei der Bildung der Note der Hauptfachmodule“ ersetzt.
55. In **Anlage B Abschnitt II** „Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer“ wird **§ 5** der fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach **Archäologische Wissenschaften** wie folgt **geändert**:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Modulen“ die Wörter „des Nebenfachs“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Modulnoten des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote jeweils einfach gewichtet.“
56. In **Anlage B Abschnitt II** „Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer“ werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach **Betriebswirtschaftslehre** wie folgt **geändert**:
- a) § 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Satz 2 werden in dem Satzteil vor Buchstabe a die Wörter „endnotenrelevanten Modulen“ durch die Wörter „Modulen des Nebenfachs“ ersetzt.
 - bb) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Bildung der Nebenfachnote
Die Modulnoten des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote entsprechend ihrem ECTS-Wert gewichtet.“
 - b) § 5 wird aufgehoben.
57. In **Anlage B Abschnitt II** „Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer“ wird **§ 4** der fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach **Bildungswissenschaft und Bildungsmanagement** wie folgt **geändert**:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Modulen“ die Wörter „des Nebenfachs“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Modulnoten des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote jeweils einfach gewichtet.“
58. In **Anlage B Abschnitt II** „Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer“ wird **§ 4** der fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach **English an American Studies/Anglistik und Amerikanistik** wie folgt **geändert**:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Modulen“ die Wörter „des Nebenfachs“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen“ durch die Wörter „des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote“ ersetzt.
59. In **Anlage B Abschnitt II** „Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer“ wird **§ 4** der fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach **Ethnologie** wie folgt **geändert**:
- a) In Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Buchstabe a die Wörter „endnotenrelevanten Modulen“ durch die Wörter „Modulen des Nebenfachs“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift werden die Wörter „Note für die studienbegleitenden Prüfungen“ durch das Wort „Nebenfachnote“ ersetzt.
- bb) Der Satzteil vor dem Doppelpunkt wird wie folgt gefasst:
„Die Modulnoten des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote wie folgt gewichtet“.
60. In **Anlage B Abschnitt II** „Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer“ wird **§ 5** der fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach **Europäische Gesellschaften und Kulturen** wie folgt **geändert**:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Modulen“ die Wörter „des Nebenfachs“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Modulnoten des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote jeweils einfach gewichtet.“
61. In **Anlage B Abschnitt II** „Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer“ wird **§ 4** der fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach **Französisch** wie folgt **geändert**:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Modulen“ die Wörter „des Nebenfachs“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen“ durch die Wörter „des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote“ ersetzt.
62. In **Anlage B Abschnitt II** „Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer“ wird **§ 4** der fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach **Geographie** wie folgt **geändert**:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Modulen“ die Wörter „des Nebenfachs“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Modulnoten des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote jeweils einfach gewichtet.“
63. In **Anlage B Abschnitt II** „Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer“ wird **§ 4** der fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach **Germanistik: Deutsche Literatur** wie folgt **geändert**:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Modulen“ die Wörter „des Nebenfachs“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen“ durch die Wörter „des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote“ ersetzt.
64. In **Anlage B Abschnitt II** „Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer“ wird **§ 4** der fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach **Geschichte** wie folgt **geändert**:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach den Wörtern „folgenden Modulen“ die Wörter „des Nebenfachs“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Modulnoten des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote jeweils einfach gewichtet.“

65. In **Anlage B Abschnitt II** „Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer“ wird **§ 5** der fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach **Interdisziplinäre Grundlagen der Politikwissenschaft** wie folgt **geändert**:
- a) In Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Buchstabe a die Wörter „endnotenrelevanten Modulen“ durch die Wörter „Modulen des Nebenfachs“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift werden die Wörter „Note für die studienbegleitenden Prüfungen“ durch das Wort „Nebenfachnote“ ersetzt.
 - bb) Der Satzteil vor dem Doppelpunkt wird wie folgt gefasst:
„Die Modulnoten des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote wie folgt gewichtet“.
66. In **Anlage B Abschnitt II** „Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer“ wird **§ 4** der fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach **Islamwissenschaft** wie folgt **geändert**:
- a) In Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Buchstabe a die Wörter „endnotenrelevanten Modulen“ durch die Wörter „Modulen des Nebenfachs“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift werden die Wörter „Note für die studienbegleitenden Prüfungen“ durch das Wort „Nebenfachnote“ ersetzt.
 - bb) Der Satzteil vor dem Doppelpunkt wird wie folgt gefasst:
„Die Modulnoten des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote wie folgt gewichtet“.
67. In **Anlage B Abschnitt II** „Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer“ wird **§ 4** der fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach **Italienisch** wie folgt **geändert**:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Modulen“ die Wörter „des Nebenfachs“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen“ durch die Wörter „des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote“ ersetzt.
68. In **Anlage B Abschnitt II** „Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer“ wird **§ 4** der fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach **Judaistik** wie folgt **geändert**:
- a) In Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Buchstabe a die Wörter „endnotenrelevanten Modulen“ durch die Wörter „Modulen des Nebenfachs“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Bildung der Nebenfachnote
Die Modulnoten des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote gleich gewichtet.“
69. In **Anlage B Abschnitt II** „Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer“ wird **§ 4** der fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach **Katalanisch** wie folgt **geändert**:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Modulen“ die Wörter „des Nebenfachs“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen“ durch die Wörter „des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote“ ersetzt.
70. In **Anlage B Abschnitt II** „Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer“ wird **§ 4** der fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach **Katholische Theologie** wie folgt **geändert**:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Modulen“ die Wörter „des Nebenfachs“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen“ durch die Wörter „des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote“ ersetzt.
71. In **Anlage B Abschnitt II** „Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer“ wird **§ 5** der fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach **Klassische Philologie** wie folgt **geändert**:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „In“ durch die Wörter „Im Nebenfach sind in“ ersetzt und das Wort „sind“ wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen“ durch die Wörter „des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote“ ersetzt.
72. In **Anlage B Abschnitt II** „Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer“ wird **§ 4** der fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach **Klassische und Christliche Archäologie** wie folgt **geändert**:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach den Wörtern „folgenden Modulen“ die Wörter „des Nebenfachs“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Modulnoten des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote jeweils einfach gewichtet.“
73. In **Anlage B Abschnitt II** „Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer“ werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach **Kognitionswissenschaft** wie folgt **geändert**:
- a) In **§ 2 Absatz 3** werden in der Erläuterung nach der Tabelle für das Modul „Kognitive Modellierung“ das Komma und die Wörter „Einführung in die Kognitionswissenschaft II, Empirische Forschungsmethoden und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.
- b) § 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Buchstabe a die Wörter „endnotenrelevanten Modulen“ durch die Wörter „Modulen des Nebenfachs“ ersetzt.
- bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- α) In der Überschrift werden die Wörter „Note für die studienbegleitenden Prüfungen“ durch das Wort „Nebenfachnote“ ersetzt.
- β) Der Satzteil vor dem Doppelpunkt wird wie folgt gefasst:
„Die Modulnoten des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote wie folgt gewichtet“.
74. In **Anlage B Abschnitt II** „Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer“ wird **§ 4** der fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach **Kulturanthropologie und Europäische Ethnologie** wie folgt **geändert**:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach den Wörtern „folgenden Modulen“ die Wörter „des Nebenfachs“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Modulnoten des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote jeweils einfach gewichtet.“
75. In **Anlage B Abschnitt II** „Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer“ wird **§ 4** der fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach **Kunstgeschichte** wie folgt **geändert**:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Modulen“ die Wörter „des Nebenfachs“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen“ durch die Wörter „des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote“ ersetzt.

76. In **Anlage B Abschnitt II** „Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer“ wird **§ 4** der fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach **Musikwissenschaft** wie folgt **geändert**:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Modulen“ die Wörter „des Nebenfachs“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen“ durch die Wörter „des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote“ ersetzt.
77. In **Anlage B Abschnitt II** „Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer“ wird **§ 4** der fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach **Philosophie** wie folgt **geändert**:
- a) In Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Buchstabe a die Wörter „endnotenrelevanten Modulen“ durch die Wörter „Modulen des Nebenfachs“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Bildung der Nebenfachnote
Die Modulnoten des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote gleich gewichtet.“
78. In **Anlage B Abschnitt II** „Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer“ wird **§ 4** der fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach **Politikwissenschaft** wie folgt **geändert**:
- a) In Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Buchstabe a die Wörter „endnotenrelevanten Modulen“ durch die Wörter „Modulen des Nebenfachs“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Bildung der Nebenfachnote
Bei der Bildung der Nebenfachnote wird die Note des Moduls, in dem zwei Prüfungen abgelegt wurden, zweifach gewichtet, die Noten der Module, in denen eine Prüfung abgelegt wurde, werden jeweils einfach gewichtet.“
79. In **Anlage B Abschnitt II** „Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer“ wird **§ 4** der fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach **Portugiesisch** wie folgt **geändert**:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Modulen“ die Wörter „des Nebenfachs“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen“ durch die Wörter „des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote“ ersetzt.
80. In **Anlage B Abschnitt II** „Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer“ wird **§ 4** der fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach **Psychologie** wie folgt **geändert**:
- a) In Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Buchstabe a die Wörter „endnotenrelevanten Modulen“ durch die Wörter „Modulen des Nebenfachs“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift werden die Wörter „Note für die studienbegleitenden Prüfungen“ durch das Wort „Nebenfachnote“ ersetzt.
 - bb) Der Satzteil vor dem Doppelpunkt wird wie folgt gefasst:
„Die Modulnoten des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote wie folgt gewichtet“.
81. In **Anlage B Abschnitt II** „Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer“ wird **§ 4** der fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach **Sinologie** wie folgt **geändert**:
- a) In Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Buchstabe a die Wörter „endnotenrelevanten Modulen“ durch die Wörter „Modulen des Nebenfachs“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift werden die Wörter „Note für die studienbegleitenden Prüfungen“ durch das Wort „Nebenfachnote“ ersetzt.
- bb) Der Satzteil vor dem Doppelpunkt wird wie folgt gefasst:
„Die Modulnoten des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote wie folgt gewichtet“.
82. In **Anlage B Abschnitt II** „Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer“ wird **§ 4** der fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach **Skandinavistik** wie folgt **geändert**:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Modulen“ die Wörter „des Nebenfachs“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen“ durch die Wörter „des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote“ ersetzt.
83. In **Anlage B Abschnitt II** „Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer“ werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach **Slavistik** wie folgt **geändert**:
- a) § 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 Satz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „endnotenrelevanten Modulen“ durch die Wörter „Modulen des Nebenfachs“ ersetzt.
- bb) In Absatz 2 werden die Wörter „werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen“ durch die Wörter „des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote“ ersetzt.
- b) § 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 Satz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „endnotenrelevanten Modulen“ durch die Wörter „Modulen des Nebenfachs“ ersetzt.
- bb) In Absatz 2 werden die Wörter „werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen“ durch die Wörter „des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote“ ersetzt.
- c) § 13 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 Satz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „endnotenrelevanten Modulen“ durch die Wörter „Modulen des Nebenfachs“ ersetzt.
- bb) In Absatz 2 werden die Wörter „werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen“ durch die Wörter „des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote“ ersetzt.
84. In **Anlage B Abschnitt II** „Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer“ wird **§ 4** der fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach **Soziologie** wie folgt **geändert**:
- a) In Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Buchstabe a die Wörter „endnotenrelevanten Modulen“ durch die Wörter „Modulen des Nebenfachs“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Bildung der Nebenfachnote
Die Modulnoten des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote gleich gewichtet.“
85. In **Anlage B Abschnitt II** „Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer“ wird **§ 4** der fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach **Spanisch** wie folgt **geändert**:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Modulen“ die Wörter „des Nebenfachs“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen“ durch die Wörter „des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote“ ersetzt.

86. In **Anlage B Abschnitt II** „Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer“ wird **§ 4** der fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach **Sprachwissenschaft des Deutschen** wie folgt **geändert**:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Modulen“ die Wörter „des Nebenfachs“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen“ durch die Wörter „des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote“ ersetzt.
87. In **Anlage B Abschnitt II** „Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer“ werden die fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach **Volkswirtschaftslehre** wie folgt **geändert**:
- a) § 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Satz 2 werden in dem Satzteil vor Buchstabe a die Wörter „endnotenrelevanten Modulen“ durch die Wörter „Modulen des Nebenfachs“ ersetzt.
 - bb) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bildung der Nebenfachnote

Die Modulnoten des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote entsprechend ihrem ECTS-Wert gewichtet.“
 - b) § 5 wird aufgehoben.
88. In **Anlage B Abschnitt II** „Fachspezifische Bestimmungen für Nebenfächer“ wird **§ 4** der fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach **Vorderasiatische Altertumskunde** wie folgt **geändert**:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Modulen“ die Wörter „des Nebenfachs“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Modulnoten des Nebenfachs werden bei der Bildung der Nebenfachnote jeweils einfach gewichtet.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Freiburg, den 29. März 2019



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor